45. Zur Frage der Haftung des Reeders aus der mit Freizeichnungsklauseln versehenen Konnossementsurtunde gegenüber dem legitimierten Konnossementsinhaber (sog. Stripturhastung und Haftung aus der Abernahme [ex recepto]).

**588. §§ 651, 652, 658.** 

I. Zivissenat. Urt. v. 25. Januar 1933 i. S. B. A. and A. and N. E. N. P. Co. (M.) w. 1. B. Reederei, 2. C. (Best.). I 191/32.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die erste Beslagte, eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter der zweite Beslagte ist, hat in der Zeit dom Oktober dis Dezember 1926 die Besörderung von vier Ladungen Zeitungspapier von Hallstavik in Schweden über Hamburg nach Boston ausgesührt, und zwar auf der Strede von Hallstavik nach Hamburg mit eigenen Dampsern. Die Weiterbesörderung nach Boston ist mit Dampsern amerikanischer Reedereien geschehen. Über die Besörderungen liegen an Order ausgestellte Konnossemente vor, die sämtlich in Hallstavik von dem dortigen Agenten der Beslagten, der Firma S. J. & Co., gezeichnet sind. Das Gut ist in Boston beschädigt eingetrossen. Die Kägerin behauptet, daß die Kapierrollen vor der Weiterverladung in Hamburg beschädigt worden seien, und zwar hauptsächlich durch Benutzung von Halpsächten. Den Ersat dieses Schadens klagt sie ein als legitimierte Inhaberin der Konnossemente.

Das Landgericht wies die Rlage ab. Das Oberlandesgericht entschied durch Teilurteil über die vierte Ladung mit einem Teilanspruch in Höhe von 3056,64 Dollar und bestätigte insoweit die Borentscheidung. Diese vierte Ladung betraf 947 Rollen Zeitungspapier, welche von Hallstavik nach Hamburg mit dem der ersten Beklagten gehörigen Dampser "Luleals" und von Hamburg nach Boston mit dem Dampser "Etna Maru" besördert worden sind. Hierüber ist das Konnossement vom 8. Oktober 1926 auf einem Formblatt des Norddeutschen Lloyd in Bremen ausgestellt und von der Firma S. J. & Co. in Hallstavik unterzeichnet worden.

Die Revision der Mägerin führte zur Aushebung des Teilurteils und zur Zurückerweisung der Sache an das Berusungsgericht.

## Grunde:

1. Das Durchkonnossement vom 8. Oktober 1926, das in der vorher beschriebenen Weise gezeichnet ist, hat über der Unterschrift ber genannten Schiffsagentur ben Vermert: "By authority of the North German Lloyd".. Nach dem Tatbestand hatte die Klägerin behauptet, daß der Norddeutsche Lloyd den Dampfer "Lulealf" als Unterverfrachter der ersten Beklagten benutt habe (§ 662 HB.). Nach den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils hat die Klägerin erklärt, das Konnossement sei irrtümlich auf einem Formblatt und im Namen des Norddeutschen Lloyd gezeichnet worden. Der Vorberrichter ist hierauf nicht näher eingegangen, sondern hat dahingestellt gelassen, ob jener Umstand einer Inanspruchnahme der Be-Nagten entgegensteht, da er ihre Haftung aus anderen Gründen für ausgeschlossen hält . . . (Nach Erwähnung eines weiteren Punktes wird fortgefahren:) Es fehlt also im Berufungsurteil an einer näheren Aufkärung darüber, unter welchen Umständen das Konnossement gezeichnet worden ist, und zwar nach einer Richtung hin, die vielleicht für die Entscheidung des Rechtsstreites von Bedeutung ist. Denn es wäre nach den bisherigen Feststellungen möglich, daß ein eigentliches Konnossement nach §§ 642 flg. HGB. überhaupt nicht vorlieat und daß deshalb die dem Konnossement eigentümliche sog. Skripturhaftung, d. h. die Haftung aus schriftlicher Erklärung, nicht in Frage kommt (fiehe auch Schaps Seerecht 2. Aufl. § 642 Anm. 15). ... (Nach Erörterung eines weiteren Bebenkens heißt es:) Die Mägerin hat ihre Magansprüche in der Berufungsinstanz nur auf das erwähnte Durchkonnossement (Through-Bill of Lading) vom 8. Oktober 1926 als solches, und zwar als vollgültige Konnossementsurtunde, und als legitimierte Inhaberin dieser Urtunde gestlitt. Ferner hat sie sich auf deutsches Recht berusen und auch die Beklaaten haben erklärt, daß deutsches Recht zur Anwendung komme. Die Ware sollte nach dem "in Bollmacht" einer deutschen Reederei gezeichneten Durchkonnossement auf einem Schiff der Erstbeklagten, einer gleichfalls in Deutschland ansässigen Reederei, von Hallstavik nach Hamburg befördert und dort umgeladen werden, um mit einem anderen Schiffe oder mehreren anderen Schiffen nach Boston weiter verfrachtet zu

werden. Dies alles weist mangels besonderer, dagegen sprechender Umstände darauf hin, daß die Beteiligten sich für die streitigen, aus dem Durchkonnossement hergeleiteten Ansprüche der Klägerin dem deutsichen Recht unterworfen haben. Es ist daher für die Beurteilung des Streitsalles in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht deutsches Recht anzuwenden... (Nach Erörterung eines ferneren Punktes [2]

wird gesagt:)

3. Da die Klagansprüche ausschließlich auf das Durchkonnossement gestützt sind, brauchte das Oberlandesgericht nicht näher auf die Behauptung der Klägerin einzugehen, daß sich auf den beförderten Papierrollen der Vermerk befunden habe: "Ship will den beförderten Papierrollen der Vermerk desunden habe: "Ship will den Wesen des Konnossements können Ansprüche daraus nur insoweit hergeleitet werden, als sie aus dem Inhalt der Konnossementsurfunde ersichtlich sind. Das Konnossement enthält aber keinerlei hinweis auf den angeblich auf den Papierrollen angebrachten Vermerk. Wenn das Verufungsgericht von einer ausdrücklichen Erörterung der diesen Vermerk betreffenden Parteibehauptung im Hinblid auf den Inhalt der Konnossementsurfunde abgesehen hat, so bedeutet dies unter den gegebenen Umständen keinerlei Rechtsverletung.

4. Nach anerkannten Rechtsgrundsäßen umfaßt die Konnossementshaftung des Reeders sowohl die sogenannte Stripturobligation, d. h. die Haftung aus der schriftlichen Erklärung (ex scriptura) nach dem Inhalt der Konnossementsurkunde, als auch die sogenannte Haftung ex recepto, d. h. aus der Ubernahme der Güter seitens des Schiffes zur konnossementsmäßigen Beförderung (Schaps a. a. D. § 651 Anm. 2flg., § 642 Anm. 1flg.; ferner: RG3. Bd. 4 S. 87; Schaps a. a. D. § 658 Einleitung und Anm. 3; Pappenheim Seerecht Bd. 3 S. 275; Wüstendörfer Studien zur modernen

Entwickung bes Seefrachtvertrages S. 407, 454).

Der Berufungsrichter hat sich zunächst mit den dem Durchkonnossement eingefügten Befreiungsklauseln beschäftigt. Er meint, daß diese Klauseln rechtsgültig seien und sämtliche von der Klägerin behaupteten Schäden und als möglich bezeichneten Schadensursachen deckten. Dem ist mit der Einschränkung zuzustimmen, daß diese Klauseln nach Wortlaut, Sinn und Zwed nur die konnossementsmäßige Erledigung des Receptums, dagegen nicht auch die erwähnte Stripturs obligation der Beklagten als Reeder des Dampfers "Luleals" betreffen. Wenn es daher in den Befreiungsklauseln heißt, die Reeber seien nicht haftbar für

"negligence or default of owners, agents, stevedores, labourers, surveyors..., master, mariners... or other persons, whether in any way acting for or under contract with or in the employ of the owners of the carrying ship or not, or for whose acts the owners would otherwise be liable... and the consequences of all such dangers and accidents",

so bebeutet das nicht etwa eine Freizeichnung von der Stripturhaftung gemäß §§ 651, 652, 658 HBB. Zum mindesten ist in den genannten Klauseln nicht mit genügender Deutlichseit zum Ausdruck gekommen, daß sie sich auch auf Empfangsbekenntnisse beziehen sollen, die nach dem Durchkonnossement in Vertretung des Reeders ausgestellt worden sind. Zweisel in dieser Beziehung gehen aber zu Lasten der Beklagten, welche Freizeichnung saut Konnossement geltend machen.

Danach können sich die Beklagten gegenüber einer etwa aus § 658 HB. herzuleitenden Verpflichtung nicht darauf berufen, daß ihre Agentin in Hallstavik, die Firma S. J. & Co., dei der Zeichnung des Durchkonnossements ein Verschulden begangen habe, wenn die Güter bei ihrer Übergade an den Dampser "Luleals" in Hallstavik eine sichtbar schlechte Verpackung gehabt haben sollten, ohne daß dieser Wangel im Konnossement vermerkt wurde, und daß die Veklagten von einer Haftung für dies Verschulden durch die angesührten Vefreiungsklauseln freigezeichnet seinen.

5. Das hat anscheinend auch das Oberlandesgericht nicht versamnt. Es lehnt aber eine Haftung der Bellagten aus § 658 HB. aus zwei Gründen ab, obgleich im Konnossement ein Vermerk über sichtbar schlechte Verpadung nicht enthalten ist. Es handle sich um eine Verpadung, die bei der Übergade der Güter an das Schiff in Hallstadik zwar "unzureichend" — die zu befördernden Papierrollen waren nach Angabe der Klägerin in mehrere Schichten braunen, an den Enden eingesalteten Packpapiers (Pappe) eingewickelt —, aber unbeschädigt gewesen sei. Schlechte Verpackung im Sinne von § 658 HB. sei aber nur eine beschädigte, nicht jedoch eine unbeschädigte, wenn auch unzureichende Verpackung. Der zweite Grund ist: die Reedereihaftung aus § 658 beschränke sich im vorliegenden Falle, wo höchstens ein Vermerk über Verpackungsmängel unterblieden sei, gemäß § 652 Sat 2 HB. auf den Minderwert, den

die Verpadung als solche in ihrer Beschaffenheit zur Zeit der Ubergabe der Güter an das Schiff gegenüber einer ordnungsmäßigen (zureichenden) Verpadung gehabt habe. Die Klage richte sich aber nicht auf Ersat für diesen Minderwert, sondern für die Beschädigung der Güter selbst.

6. Diese Ausschrungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, daß die Verpackung bei Übergabe der Waren an den Dampfer "Lulealf" "unzureichend" war. Zwar sehlt sowohl im Berufungsurteil wie im landgerichtlichen Urteil eine ausdrückliche Feststellung dahin, daß dieser Zustand der Verpackung gemäß § 658 HVB. "sichtbar" gewesen sei; doch ist dies

nach der Sachlage zu unterstellen.

a) Der innere Grund für die Annahme einer schriftrechtlichen Haftung des Reeders aus dem Konnossement ist aus der Tatsache berzuleiten, daß das Konnossement im überseeischen Güterumfat die Ware verkörvern soll. Die Rücksicht auf die Sicherheit dieses Güterumsates ersorbert es, dem legitimierten Inhaber des Konnossements nach Möglichkeit die Sicherheit dafür zu gewähren, daß sich das im Konnossement bezeichnete Ladunasaut bei der Übernahme zur Berschiffung nicht in ersichtlich anderem, minderwertigem Austande befunden hat, als im Konnossement bezeugt ist. Auch die Verhackung ist in dieser Hinsicht schon beshalb von Bedeutung, weil sie erheblich ist für die Widerstandsfähigkeit des Gutes gegen die Rufälle der Beförderung und des Umschlages und damit zugleich mittelbar für den Wert der Ware. Insofern besteht kein Unterschied zwischen einer zwar unbeschädigten, aber ersichtlich ungenügenden (für die betreffende Beförderung unzureichenden) und einer ersichtlich beschäbigten Verpactung. In beiben Fällen ist die Ware beförderungsgefährbet durch eine Beschaffenheit der Verbadung, die bei der Übergabe des Gutes an das Schiff ohne weiteres erkennbar (lichtbar) war. In beiden Fällen erforbern die Rückficht auf den Verkehr und die für ihn makaeblichen Grundfäke von Treu und Glauben in gleicher Weise. daß der Schiffer (Ravitan) ober der an seiner Statt berechtiaterweise handelnde Unterzeichner der Konnossementsurkunde das Ronnossement nicht "rein" zeichnet, sondern den betreffenden Mangel ber Verpadung im Konnossement hervorhebt (vgl. Schaps a. a. D. S. 658 Einseitung). Somit ist nach Wortlaut, Sinn und Aweck von \$658 HGB. unter sichtbar schlechter Verpadung auch eine zwar unbeschädigte, aber sichtbar unzulängliche Verpackung zu verstehen (vgl. Sieveking Das beutsche Seerecht S. 304).

b) Der Anspruch aus § 658 HBB. ist ein solcher auf Schadensersat (val. WarnRipr. 1910 Nr. 342). Er ist aber nach § 652 HB. beschränkt auf den dort angeführten Minderwert des Gutes einschlieklich ber Verpackung zur Zeit der Übergabe des Gutes an das Schiff, b. h. hier, wo ein sogenanntes Abladekonnossement (Konnossements-Bescheinigung betreffend die Güter als "shipped": s. Schaps a. a. D. § 642 Unm. 2) vorliegt, zur Reit ber Abladung bes Gutes. Liegt nun der Fall so, wie hier zu unterstellen ist, daß zur Leit der Übergabe des Gutes an das Schiff das Gut selbst keine Mängel hatte. wohl aber die Verpackung sichtbar unzureichend ("schlecht" nach § 658 HB.) war, so ergibt sich für die Reederhaftung aus §§ 658. 652, 651 HBB, folgendes: Aunächst kommt in Betracht der Minderwert, den die unzureichende (schlechte) Vervackung zur Zeit der Übergabe bes verpadten Gutes an das Schiff gegenüber ordnungsmäßiger Verhadung hatte. Weiter kommt aber auch in Frage der Minderwert, den das Gut selbst zur angegebenen Reit auf Grund der unzureichenden Verpackung wegen der damit verbundenen Gefahr ber Beschädigung hatte (vgl. § 76 Binnenschiff.). Der letterwähnte Minderwert entspricht grundsätlich dem nach § 652 Sat 2 HGB. bestimmten Interesse bes legitimierten Konnossementsinhabers (Empfängers der Ware) an der Zeichnung eines Konnossements, das die vom Schiff mit dem Gut übernommene Verpackung richtig bezeichnet, also hier einen Vermerk über die sichtbar schlechte Verpackung enthält. Dieser Minderwert ist vom Tatrichter unter Anwendung von §§ 287, 286 BBD. festzustellen. Die Stripturhaftung aus dem Konnossement bezieht sich ihrer begrifflichen Eigenart nach nur auf den Minderwert von Gut und Verpadung zur Zeit der Übergabe an das Schiff, während die Veränderung des Gutes im Verlaufe der Beforderungsreise begrifflich unter die Haftung aus der Übernahme (ex recepto) fällt. Tropdem kann sehr wohl bei Berechnung des von der Stripturhaftung gedeckten Minderwerts im Zweifel angenommen werben, daß Schäben, die sich bei ordnungsmäßiger Behandlung des Gutes während der Beförderung auf einer von außergewöhnlichen schadenstiftenden Awischenfällen freien Reise ergeben haben, einen unmittelbaren Ausbruck biefes Minderwertes bilden, mithin nach § 287 BPD. einen

wesentlichen Anhaltspunkt für seine Berechnung abgeben. Dieser Minderwert ist dann unter Berückschigung der tatsächlich einsgetretenen Minderung für den Zeitpunkt der Übergabe von Gut und Verpackung an das Schiff festzustellen. Auszuscheiden sind dagegen alle diesenigen Schäden, die ihren Grund in einer schuldhaften Beschädigung von Ware und Verpackung haben oder auch bei ordnungssmäßiger Verpackung entstanden sein würden, da hier die Befreiungsskauseln des Konnossements von der Reederhaftung aus Übernahme (ex recepto) einsehen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß eine so begründete Stripturhaftung auch den Schaden umsalsen würde,

auf dessen Ersat die gegenwärtige Klage gerichtet ist.

7. Es fragt sich, ob die Beklagten nach dem Durchkonnossement auch von einer solchen Skripturhaftung freigezeichnet sind. Das kann aber nicht angenommen werden. Das Durchkonnossement enthält am Anfang ben Bermerk: "Shipped in apparent good order and condition". Dieser vielsach übliche und vorgebrudte Vermerk ist aber in seiner Bedeutung abgeschwächt, wenn nicht völlig beseitigt burch die weitere Konnossementsbestimmung: "Marken, Nummern, Anhalt (contents), Beschaffenheit (quality), Gewicht, Mak, Wert, auch wenn darüber etwas in dem Konnossement angeführt ist, haben als unbekannt zu gelten, wenn nicht ausbrücklich das Gegenteil festgestellt und anerkannt ist, eine einfache Bezeichnung (signature) gilt nicht als solches Anerkenntnis (agreement)." Danach spricht vieles dafür, daß das Konnossement trop des Eigentumsbermerfs .. Shipped in apparent good order and condition" both so zu behandeln ist, als wenn es die Klausel enthielte "contents, quality unknown", falls nicht ausbrücklich bas Gegenteil (also 3. B. eine ausdrückliche Erklärung liber den einwandfreien Auftand von "contents" und "quality") im Konnossement angegeben sein sollte (was hier nicht der Fall ist). Es bedarf aber keines näheren Eingehens auf diese Frage. Denn auch im Falle ihrer Bejahung würde das Vorliegen der hier entscheidenden Freizeichnung nicht anzunehmen sein. Zwar sind im Durchkonnossement die Worte "contents" und quality" nebeneinander gestellt, und im allgemeinen wird das erste Wort mit "Inhalt", das andere mit "Beschaffenheit" übersett. Das genügt aber nicht, um hier das Wort "quality" auch auf die äußerlich erkennbare (sichtbare) Beschaffenheit ber Verpadung zu beziehen derart, daß auch diese nach dem Konnossementsinhalt als

"unbekannt" erklärt wäre in einer Weise, die eine Ablehnung des Einstehens nach § 658 HB. für das Nichtvermerken einer sichtbar schlechten Verpackung im Konnossement bedeuten würde (vgl. Schaps a. a. D. § 658 Anm. 5). Denn nach der für die Auslegung des in englischer Sprache vorgebruckten Durchkonnossements debeutsamen englischen Auffassung ist das Wort "quality" in Konnossementsurkunden durchweg auf die Beschaffenheit des Besörderungsguts selbst und jedenfalls nicht auf die äußerlich erkennbare (sichtbare) Beschaffenheit der Verpackung zu beziehen (vgl. Carver A Treatise on the Law relating to the "Carriage of Goods dy Sea", 7. Edition, Sect. 73 S. 105/106). Außerdem gilt auch hier der Grundsap, daß alle Zweisel über Bedeutung und Umsang der Besreiungsklauseln zu Lasten der Beklagten gehen, die sich auf Freizeichnung berufen.

Daß für diese Freizeichnung von der Stripturhaftung die in der eingeklammerten Konnossementsklausel enthaltenen Worte "defective or insufficient packing... excepted" ohne Bedeutung sind, ergibt sich aus den früheren Erörterungen, wonach die Klausel nur auf die

Haftung aus übernahme (ex recepto) zu beziehen ist.

8. Danach kann die nicht unbestrittene Frage bahingestellt bleiben, ob die erörterte Freizeichnung von der Skripturhaftung aus dem Konnossement überhaupt rechtswirksam möglich ist (vgl. Schabs a. a. D. § 658 Anm. 5, § 652 Anm. 11).